



Aufhebung Sonderbestimmungen ARV [AS 935.450]

Aufhebung der Sonderbestimmungen ARV [AS 935.450]

Mit Stadtratsbeschluss 1785/2023 vom 21. Juni 2023 wurden die Sonderbestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit der Taxiführer in der Stadt Zürich [AS 935.450, nachfolgend: Stadtzürcher Sonderbestimmungen] per 31. Dezember 2023 aufgehoben.

Nach der Aufhebung der Stadtzürcher Sonderbestimmungen ab 1. Januar 2024 gelten somit für alle ehemaligen Stadtzürcher Taxichauffierenden die gesetzlichen Bestimmungen gemäss ARV 1 und ARV 2 ohne zusätzliche verschärfende Stadtzürcher Sonderbestimmungen.

Änderungen für die Stadtzürcher Taxichauffierenden

- Für das Jahr 2024 werden keine Kontrollkarten abgegeben
- Die Aufstellung über die Arbeits- Lenk- und Ruhezeit gemäss Art. 21 ARV 2 kann durch die Arbeitgebenden und die selbstständigen Taxichauffierenden ab 1. Januar 2024 nicht mehr auf der Stadtzürcher Kontrollkarte eingetragen werden und muss dementsprechend anderweitig geführt werden.
- Die selbstständigen Taxichauffierenden erfassen in der Aufstellung über die Arbeits- Lenk- und Ruhezeit gemäss Art. 21 ARV 2 den wöchentlichen Ruhetag sowie die tägliche Lenkzeit pro Tag, wenn diese über 7 Stunden liegt.
Falls die tägliche Lenkzeit aufgrund einer summarischen Überprüfung der Fahrtschreiber-Aufzeichnungen offensichtlich weniger als 7 Stunden betragen hat, ist in der Aufstellung kein Eintrag über die Lenkzeit erforderlich.
- Werden mit dem Taxifahrzeug Privatfahrten ausgeführt, muss der Taxichauffierende eine fortlaufende Kontrolle über die von ihm getätigten Privatfahrten führen.